

**Gutachten der Kommission zur langfristigen
Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die
Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und
Beamtinnen des Bundes, der Länder und der
Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2025**

Wien, November 2020

(Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 16.12.2020)

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Allgemein	5
1.2 Gesetzliche Grundlage	7
1.3 Daten und Modell	7
1.3.1 Allgemein	7
1.3.2 Zugrundeliegende Daten	7
1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells	9
1.4 Einschränkungen	11
1.4.1 Abbildung des Pensionssystems	12
1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr	12
1.4.3 Mehrfachpensionen	13
1.4.4 Ergänzungszulage	13
1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“	13
2 Annahmen	15
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten	15
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamten	18
2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020	22
2.4 Sonstige Annahmen	23
3 Pensionsaufwand	24
3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands	24
3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich	25
3.2.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung	25
3.2.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten	26
3.2.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze	26
3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP	26
4 Beitragseinnahmen	30

4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen	30
4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP	31
5 Zusammenfassung	35
6 Übersichten Tabellen	37
Tabellenverzeichnis	46
Abbildungsverzeichnis	47
Abkürzungen	48

1 Einleitung

1.1 Allgemein

Das vorliegende Gutachten ist der erste nationale Bericht zur mittelfristigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem. Im Alterssicherungskommissionsgesetz ist dazu vorgesehen, dass *die Kostenentwicklung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden* Inhalt des Berichts sein soll. Dieses Gutachten trifft daher Aussagen über die Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der Österreichischen Bundesbahnen, die beamteten Landeslehrer sowie die Landes- und Gemeindebeamten.

Um mittel- bzw. langfristige Prognosen anstellen zu können, werden detaillierte Informationen zum Aktiv- und Pensionsbereich benötigt. Wie die einzelnen Bezeichnungen der Beamtengruppen bereits vermuten lassen, ist die Zuständigkeit und damit die Datenhoheit in den einzelnen Beamtengruppen allerdings über eine Vielzahl an Stellen und Institutionen verteilt. So sind z.B. die Daten zu Aktiv- und Pensionsbesoldung der Länder- und Gemeindebeamten ausschließlich den jeweiligen Bundesländern vorbehalten. Informationen zur Aktiv- bzw. Pensionsbesoldung bei der Post, der ÖBB sowie den Landeslehrern sind nur eingeschränkt im für Prognosen notwendigen Detaillierungsgrad vorhanden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird daher auf Lohnsteuerdaten in Verbindung mit Daten der österreichischen Sozialversicherung zurückgegriffen, die es ermöglichen, die österreichischen Beamten im Aktiv- und Pensionsbereich gesamthaft zu identifizieren. Diese Vorgehensweise wird für die langfristigen Beamtenprojektionen der Ageing Working Group der Europäischen Kommission seit vielen Jahren angewandt. Die Verwendung der Lohnsteuerdaten bringt aber eine Vielzahl an Einschränkungen mit sich (für weitere Informationen siehe Kapitel 1.4). So sind z.B. die einzelnen Beamtengruppen nicht einwandfrei voneinander zu trennen, außerdem kommt es bei einem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen in den Lohnsteuerdaten zu einer Zusammenrechnung der Pensionsbezüge. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Entwicklung der Beamtenpensionen derzeit nur gesamthaft dargestellt werden kann. Die zukünftige

Beantwortung von Detailfragen zu den einzelnen Beamtengruppen wird in erster Linie davon abhängen, wie sich die Datenlage entwickelt.

Ein großer Schwerpunkt des verwendeten Projektionsmodells liegt auf der Abbildung der äußerst komplexen Pensionsbemessung der Beamten, die in der Vergangenheit große Veränderungen durchlaufen hat und nun Schritt für Schritt einer vollkommenen Harmonisierung mit der Pensionsbemessung der gesetzlichen Pensionsversicherung entgegentritt.

Das vorliegende Gutachten ist in sechs Kapitel unterteilt:

Nach der allgemeinen Einleitung enthält **Kapitel 1** Informationen zur gesetzlichen Grundlage des Mittelfristgutachtens sowie zur Datengrundlage und den daraus resultierenden Einschränkungen des Modells.

Kapitel 2 widmet sich den getroffenen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl und der Altersstruktur der aktiven und der pensionierten Beamten, den verwendeten makroökonomischen Parametern sowie den sonstigen Annahmen.

Kapitel 3 umfasst die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwandes. Nach der Beschreibung des Pensionsaufwandes und der zuletzt im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen werden die Ergebnisse der Projektionen in absoluten Zahlen sowie in Prozent des BIP präsentiert.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen wird in **Kapitel 4** behandelt. Nach der Übersicht über die im Modell aufgenommenen Einnahmenarten werden die Ergebnisse in absoluten Werten und in Prozent des BIP dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die wichtigsten Aussagen des Mittelfristgutachtens kompakt zusammengefasst, bevor das Gutachten mit den Annahmen und Ergebnissen in tabellarischer Form in **Kapitel 6** abgeschlossen wird.

Bei den vorliegenden Ergebnissen handelt es sich um nominelle Werte.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf beide Geschlechter gleichermaßen.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2017) verabschiedet. Dieses Gesetz sieht die Erstattung eines Berichts über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die folgenden fünf Jahre vor (§ 2 Abs. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird für den gesamten Prognosezeitraum von der geltenden Rechtslage im Bundespensionsbereich ausgegangen, mit der Ausnahme, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Mittelfristgutachten noch nicht final beschlossene Pensionsanpassung 2021 bereits in den Projektionen berücksichtigt ist.

1.3 Daten und Modell

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Funktionsweise des Modells sowie der zugrundeliegenden Daten.

1.3.1 Allgemein

Für die Projektion der Beamtenpensionen im Rahmen der Alterssicherungskommission wurde vom BMF ein Modell entworfen, mit dem die Ausgaben- und Einnahmenseite des Beamtenpensionssystems mittel- und langfristig abgeschätzt werden kann. Das Modell ersetzt zukünftig auch das Vorgängermodell, mit dem die Beamtenpensionsprojektionen im Rahmen des Ageing Reports der Ageing Working Group der Europäischen Kommission erstellt wurden. Das neue Modell folgt grundsätzlich der Logik des Vorgängermodells (Kohorten-Simulation), wurde jedoch erweitert, um den stetig steigenden Anforderungen der nationalen und internationalen Adressaten gerecht zu werden.

1.3.2 Zugrundeliegende Daten

Als Basis für die Projektion der Beamtenpensionen von 2020 bis 2025 dienen die Lohnsteuerdaten 2018; Die Datengrundlage sind daher Lohnzettel, welche von der Statistik

Austria für das Bundesministerium für Finanzen aufbereitet werden. In einem ersten Schritt werden die Einzelpersonendaten von der Statistik Austria nach Aktivbeamten sowie Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern getrennt. Im nächsten Schritt werden die aufgeteilten Individualdaten zu (Alters-)Kohorten zusammengefasst und dem BMF anonymisiert zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch Abbildung 1). Für die Identifizierung der Beamtengruppen werden zusätzlich Klassifizierungsmerkmale aus den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen. Zur Vereinfachung wird in diesem Gutachten die Zahl der Lohnzettel mit der Zahl der aktiven Beamten bzw. der Zahl der pensionierten Beamten gleichgesetzt. Wenn im Gutachten von der Anzahl der Pensionen die Rede ist, ist damit immer die Anzahl der Beamtenpensionisten gemeint.

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte

Einzelpersonen			
Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
27	Weiblich	Ja	30.000
27	Weiblich	Ja	35.000
27	Weiblich	Ja	41.000
...

Kohorte				
Anzahl	Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
n	27	Weiblich	Ja	Ø

In den Daten sind folgende Beamtengruppen enthalten:

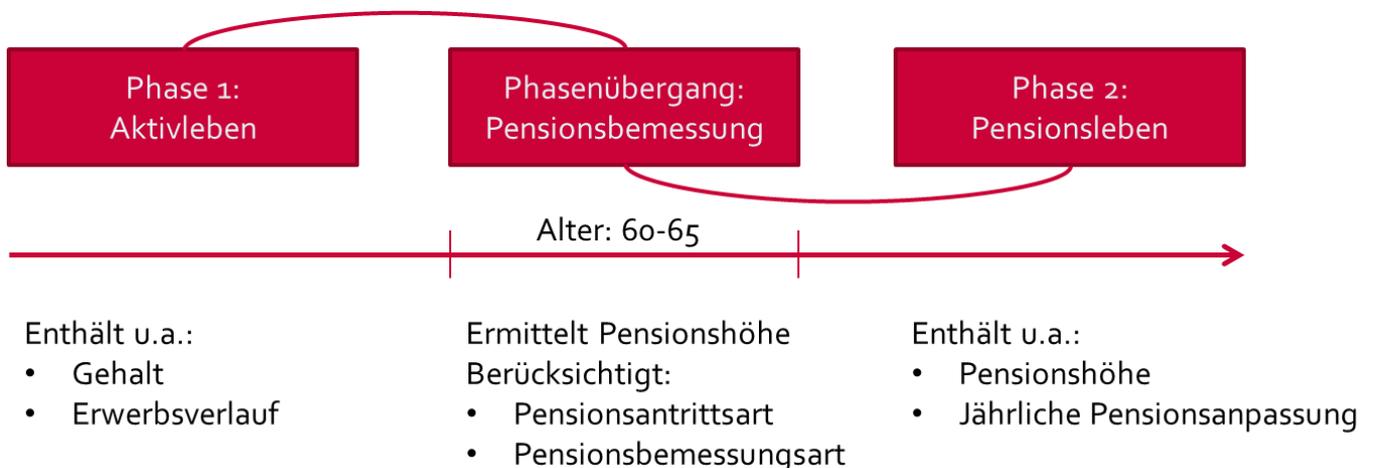
- Bundesbeamte der Hoheitsverwaltung
- Beamte der Postunternehmen
- Bedienstete der ÖBB mit Definitivstellung (im Gutachten auch als ÖBB-Beamte bezeichnet)
- Beamtete Landeslehrer
- Beamte der Bundesländer
- Beamte der Gemeinden

Die Lohnsteuerdaten stellen die einzige Datengrundlage dar, mittels derer Aktiv- und Pensionsdaten zu den Bundes-, Landes- und Gemeindebeamten aus einer Quelle identifiziert werden können. Dadurch wird zwar eine einheitliche Datenbasis geschaffen, jedoch ergeben sich durch die Verwendung der Lohnzettel auch Restriktionen, die in Unterkapitel 1.4 Einschränkungen beschrieben werden.

1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells

Für die Projektion der Beamtenpensionen wird ein Kohorten-Simulationsmodell verwendet. Die von der Statistik Austria bereitgestellten synthetischen und anonymisierten Kohorten durchlaufen im Modell ein Kohortenleben, das sich aus zwei großen Phasen, der Phase des Aktivlebens und der Phase des Pensionslebens zusammensetzt. Den Phasenübergang von Phase 1 zu Phase 2 stellt die Pensionsbemessung dar.

Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte



Phase 1: Aktivleben

In Phase 1, Aktivleben, durchleben die aktiven Beamtenkohorten einen schematischen Erwerbsverlauf, der mit dem Eintritt in den aktiven Beamtendienst beginnt. Anhand des Gehalts- bzw. des Erwerbsverlaufs werden die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten über den gesamten Projektionszeitraum geschätzt. Erreicht der aktive Beamte in weiterer Folge ein pensionsfähiges Alter, tritt er nach erfolgter

Pensionsbemessung in die zweite Phase, das Pensionsleben über. Aus dem Erwerbsverlaufs ergeben sich auch die notwendigen Informationen für die unterschiedlichen Arten der Pensionsbemessung.

Phasenübergang: Pensionsbemessung

Um von der Phase des Aktivebens in die Phase des Pensionslebens überzugehen, benötigt es bei den Ruhegenussbeziehern eine Pensionsbemessung. Für die Pensionsbemessung werden die wichtigsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes angewandt. Das Modell berücksichtigt folgende Pensionsbemessungsarten:

1. Die Pensionsbemessung nach Altrecht
2. Die Parallelrechnung
3. Die Kontoerstgutschrift
4. Die Pensionsbemessung nach dem APG-Pensionskonto

Ein aktiver Beamter hat in der Regel die Möglichkeit zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr in Pension zu gehen. Davor ist im Modell nur ein Pensionsantritt aufgrund von Dienstunfähigkeit möglich. Die Möglichkeit eines Pensionsantritts nach dem 65. Lebensjahr ist ebenfalls im Modell implementiert.

Folgende Pensionsantrittsarten sind im Modell berücksichtigt:

- 1) Reguläre Alterspension mit 65 Jahren
- 2) Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr
- 3) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridor pension“) ab dem 62. Lebensjahr
- 4) Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hackler pension“) ab dem 62. Lebensjahr
- 5) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten („Schwerarbeits pension“) ab dem 60. Lebensjahr
- 6) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Die Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme einer bestimmten Pensionsantritsart variiert je nach Alter der Kohorte. Die Antritsarten sind mit den jeweiligen vom Gesetz vorgesehen Ab- und Zuschlägen verknüpft und vermindern bzw. erhöhen die Pension bei einem frühzeitigen bzw. späteren Pensionsantritt.

Phase 2: Pensionsleben

Nach erfolgter Zuweisung einer Pensionshöhe befindet sich eine Kohorte in Phase 2, dem Pensionsleben. Im Zuge der zweiten Phase kommt es zu jährlichen Pensionsanpassungen. Über Mortalitätsraten scheiden die Pensionskohorten nach und nach aus dem Modell aus. In dieser Phase werden einerseits die Pensionsausgaben, andererseits die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten berechnet.

Witwenpensionen

Für Witwenpensionen erfolgt ebenfalls der Durchlauf eines Kohortenlebens, wobei die Phase des Aktivlebens nicht zur Anwendung kommt. Bei Ableben eines aktiven Beamten bzw. eines Ruhegenussbeziehers wird anhand der Hinterbliebenenwahrscheinlichkeit eine Witwenpension generiert. Diese Witwenpension durchläuft danach eine Phase des Pensionslebens mit jährlichen Pensionsanpassungen. Ebenso wie die Ruhegenussbezieher scheiden Witwenpensionen aufgrund von Mortalitätsraten aus dem Modell durch Ableben aus.

Waisenpensionen

Im Vergleich zu den Ruhegenüssen und den Witwenpensionen ist die Gruppe der Waisenpensionen sehr klein. Es erfolgt daher für die Waisenpensionen eine Zuschätzung für die jährliche Anzahl und Höhe der Waisenpensionen, die sich proportional zu den Witwenpensionen verhält.

1.4 Einschränkungen

Wie eingangs erwähnt, stellen die Lohnsteuerdaten 2018 die Grundlage der Beamtenpensionsprojektion für das Mittelfristgutachten 2020 bis 2025 dar. Dabei handelt

es sich um die einzige Datenquelle, in der sämtliche Beamtengruppen im Aktiv- und Pensionsbereich enthalten sind, jedoch sind damit auch einige Einschränkungen verbunden. Der Spielraum für Weiterentwicklungen, treffsicherer Prognosen und einer differenzierteren Betrachtung der Beamtenpensionen wird auch davon abhängen, inwieweit sich diese Datengrundlage in den nächsten Jahren verbessert. Die wichtigsten Einschränkungen der derzeit verwendeten Datengrundlage sind nachfolgend dargelegt.

1.4.1 Abbildung des Pensionssystems

Das Modell wendet für alle Beamtengruppen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des PG 1965 bzw. des ASVG und des APG an. Die Beamten der ÖBB bzw. der Länder und Gemeinden haben aber teilweise von der Bundesbemessung abweichende Pensionsbestimmungen. Die Anwendung der Bundesbemessung liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Beamtengruppen in den Grunddaten nicht zweifelsfrei voneinander trennen lassen. So sind Beamte zwar als solche aus den Lohnsteuerdaten identifizierbar, allerdings lassen sich z.B. die Landeslehrer nicht von den Landes- und Gemeindebeamten unterscheiden. Da sämtliche Beamtengruppen langfristig aber dem gleichen System (Pensionskonto) unterliegen bzw. die Länder sich im Bereich der Landes- und Gemeindebeamten verpflichtet haben, die Pensionsharmonisierung in finanziell gleichwertiger Weise umzusetzen, minimiert sich die Abweichung aufgrund der Pensionsbemessungsbestimmungen langfristig. Gewisse Besonderheiten, wie z.B. der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven ÖBB-Beamten, werden per Zuschätzung überdies im Modell berücksichtigt.

1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr

Mehrfach erwähnt wurde bereits, dass es sich bei der Datengrundlage um die Lohnsteuerdaten 2018 handelt. Als Startjahr für die Projektionen des Mittelfristgutachtens dient aber das Jahr 2020. Es handelt sich für die Werte des Jahres 2020 also nicht um bereits realisierte Werte, sondern um das zweite Jahr der Projektionen, was sich auf die Treffsicherheit ebendieser auswirkt.

1.4.3 Mehrfachpensionen

Eine Einschränkung in Bezug auf die Genauigkeit der Projektionen ergibt sich in Hinblick auf Bezieher von zwei oder mehr Pensionsbezügen. Erhält ein Pensionsbezieher mehr als eine Pension (z.B. Ruhebezug und Versorgungsbezug) so werden beide Bezüge auf dem Lohnzettel zusammengefasst und firmieren unter dem Titel jenes Bezugs, der höher ist (ist z.B. der Ruhebezug höher als der Versorgungsbezug, so wird der Versorgungsbezug ebenfalls als Ruhebezug angesehen). Da im Regelfall der Ruhebezug einer Person höher ist als der Versorgungsbezug, kommt es in den Daten z.B. zur Problematik, dass die durchschnittlichen Ruhebezüge durch die hinzugerechneten Versorgungsbezüge erhöht werden. Des Weiteren fehlen diese Versorgungsbezüge in den Grunddaten im Bereich der Hinterbliebenen. Es kommt daher bei der Hochrechnung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zu Verzerrungen, die jedoch über den Zeithorizont der Projektion abnehmen, da danach die Ruhe- und Versorgungsbezüge modellgeneriert und somit voneinander getrennt sind.

1.4.4 Ergänzungszulage

Die Ergänzungszulage stellt im Beamtenbereich das Äquivalent zur Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung dar. Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen eine Ergänzungszulage beziehen und in welcher Höhe. Da die Ergänzungszulage im Beamtenbereich aber aufgrund der konstanten Erwerbsverläufe der Beamten eine minimale Rolle spielt, haben gesetzliche Änderungen bei der Ausgleichszulage bzw. dem Pensionsbonus finanziell de facto keine Auswirkungen und werden nicht gesondert zugeschätzt. Die Ergänzungszulagen sind daher im regulären Pensionsaufwand mitumfasst.

1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“

Ein Vergleich der Gebarungsdaten der UG 23 mit den hier vorliegenden Zahlen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- Die UG 23 enthält keine Daten zu den Länder- und Gemeindebeamten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen.

- Für die Gebarungsdaten der UG 23 werden die dem Bund zur Verfügung stehenden Besoldungs- und Bestandsdaten auf Individualbasis herangezogen. Die für dieses Gutachten verwendeten Lohnsteuerdaten stellen hingegen eine stichtagsbezogene Form der Datenbasis dar. Durch diesen Umstand und aufgrund der Aggregation der Lohnsteuerdaten zu Kohorten ergeben sich zwangsläufig Differenzen zwischen den Gebarungsdaten der UG 23 und dem vorliegenden Gutachten.
- Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern aus der UG 23 den Pensionsaufwand für Landeslehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Die Budgetunterlagen der UG 23 weisen daher im Gegensatz zum vorliegenden Gutachten nicht den Gesamtpensionsaufwand für die Landeslehrer aus und unterscheiden sich auch einnahmenseitig.
- Im vorliegenden Mittelfristgutachten werden die reinen Pensionsausgaben ausgewiesen. In der UG 23 scheinen zusätzlich die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung der pensionierten Beamten auf. Darüber hinaus finden sich in der UG 23 auch andere Auszahlungen, wie z.B. für das Pflegegeld, Leistungen im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder auch Geldverkehrsspesen, die in dieses Gutachten keinen Eingang finden.

2 Annahmen

Kapitel 2 beschreibt die dem Modell zugrundeliegenden Annahmen zur Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamten, die Makroannahmen aus der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020 sowie die sonstigen Annahmen.

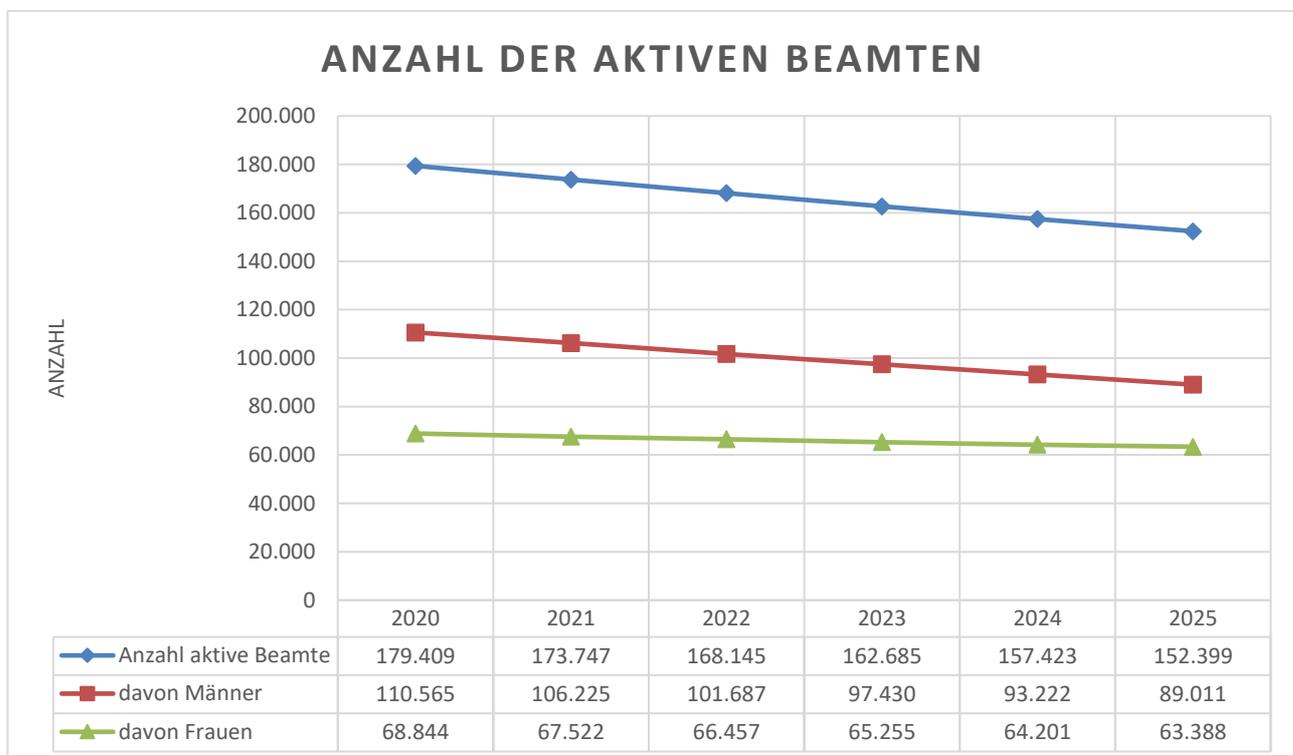
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten

Die Anzahl der aktiven Beamten bestimmt nicht nur die Beitragseinnahmen der aktiven Beamten aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension, sondern im weiteren Verlauf auch die Anzahl der Beamtenpensionen und damit die Höhe der Pensionsaufwendungen. Abbildung 3 zeigt die angenommene Entwicklung der aktiven Beamten gesamthaft und getrennt nach Frauen und Männern von 2020 bis 2025. Für das Jahr 2020 wird ein Anfangsstand von rund 179.400 aktiven Beamten projiziert, der bis zum Jahr 2025 auf rund 152.400 aktive Beamte sinken wird. Das entspricht einem Rückgang von 27.000 Beamten bzw. 15,1 %. Für den Rückgang in der Anzahl der aktiven Beamten sind vor allem folgende Gründe verantwortlich:

- Begrenzte Definitivstellung im Bereich der Hoheitsverwaltung
- Keine Definitivstellung mehr bei den Bediensteten der Postunternehmen
- Keine Definitivstellung mehr bei den Bediensteten der ÖBB

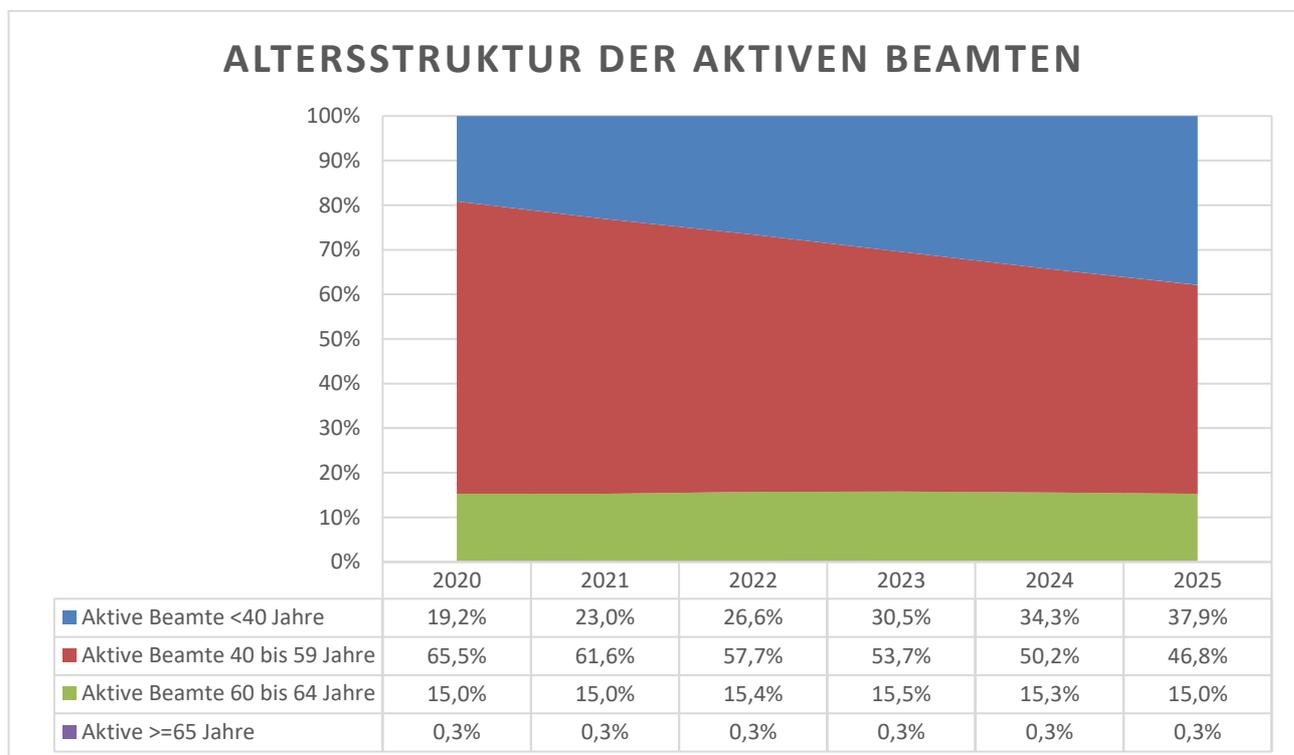
Wie in Abbildung 3 ebenfalls ersichtlich, sinkt die Anzahl der männlichen Beamten stärker als die Anzahl der weiblichen Beamten. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist der Wegfall aktiver Post- und ÖBB-Beamten, bei denen es sich hauptsächlich um Männer handelt, während es bei den Bundes- und Landesbeamten, bei denen der Anteil der Frauen am Gesamtstand im Vergleich höher ist, weiterhin zu Nachbesetzungen kommt.

Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2020 bis 2025



Zur geschätzten Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamten im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden wird mangels Rückmeldungen aus den Bundesländern der Ausgangswert der Aktivbeamten unter der ceteris paribus Annahme für die Folgejahre fortgeschrieben.

Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamten von 2020 bis 2025



Die Altersstruktur der aktiven Beamten ist in Abbildung 4 dargestellt. Der Anteil der aktiven Beamten unter 40 Jahren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktiven steigt über den Projektionsverlauf konstant an (von 19,2 % im Jahr 2020 auf 37,9 % im Jahr 2025). Zur gleichen Zeit sinken die aktiven Beamten zwischen 40 und 59 Jahren von 65,5 % auf 46,8 %, während der Anteil der Beamten zwischen 60 und 64 Jahren 2020 und 2025 bei 15,0 % ist. Der Anteil jener Beamten, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren hinaus aktiv sind, bleibt über den Zeitraum des Gutachtens konstant bei 0,3 % (in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht ersichtlich).

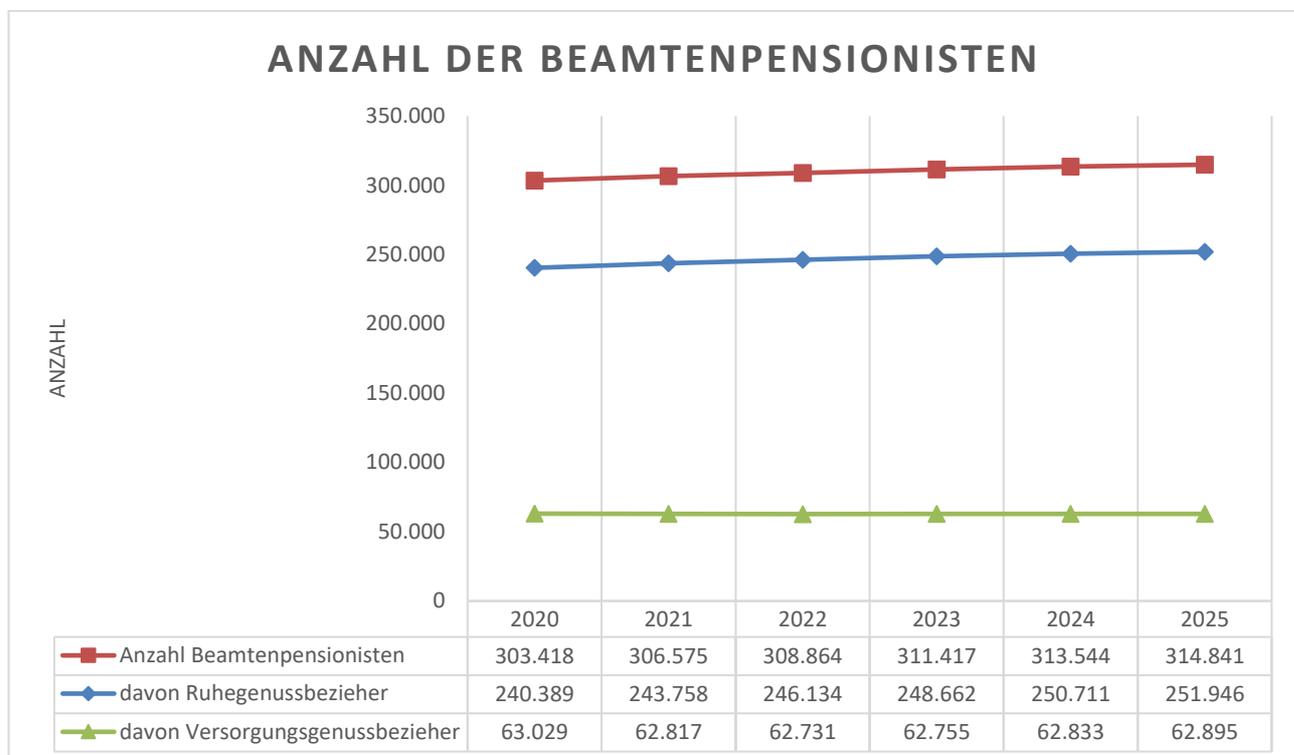
Der Grund für diese Entwicklungen ist der starke Zugang der Babyboomer-Jahrgänge in die Pension, die durch jüngere Beamte nachbesetzt werden. Ein Resultat dieser Verschiebungen innerhalb der Altersgruppen ist auch ein gesamthafte Sinken des durchschnittlichen Alters der aktiven Beamten.

2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamten

Abbildung 5 beschreibt die geschätzte Entwicklung der Anzahl der Beamtenpensionsbezieher von 2020 bis 2025. Dabei wird in Summe ein Anstieg der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher um rund 11.400 Personen von 303.400 auf 314.800 angenommen. Der Anstieg ist größtenteils auf die Ruhegenussbezieher (Eigenpensionen) zurückzuführen, wohingegen die Anzahl der Versorgungsgenüsse (Hinterbliebenenpensionen) stagniert. Während die Gesamtsteigerung im Zeitverlauf insgesamt 3,8 % ausmacht, sinkt die jährliche Veränderungsrate von 1,0 % im Jahr 2021 auf 0,4 % im Jahr 2025. Anhand dieser stagnierenden Entwicklung lässt sich bereits erkennen, dass der Höchststand der Pensionsbezieher voraussichtlich bald nach dem Ende des Projektionszeitraums des Mittelfristgutachtens erreicht sein wird. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Anzahl der aktiven Beamten wird in weiterer Folge auch die Anzahl der Pensionisten sinken und sich auf einem geringeren Niveau einpendeln.

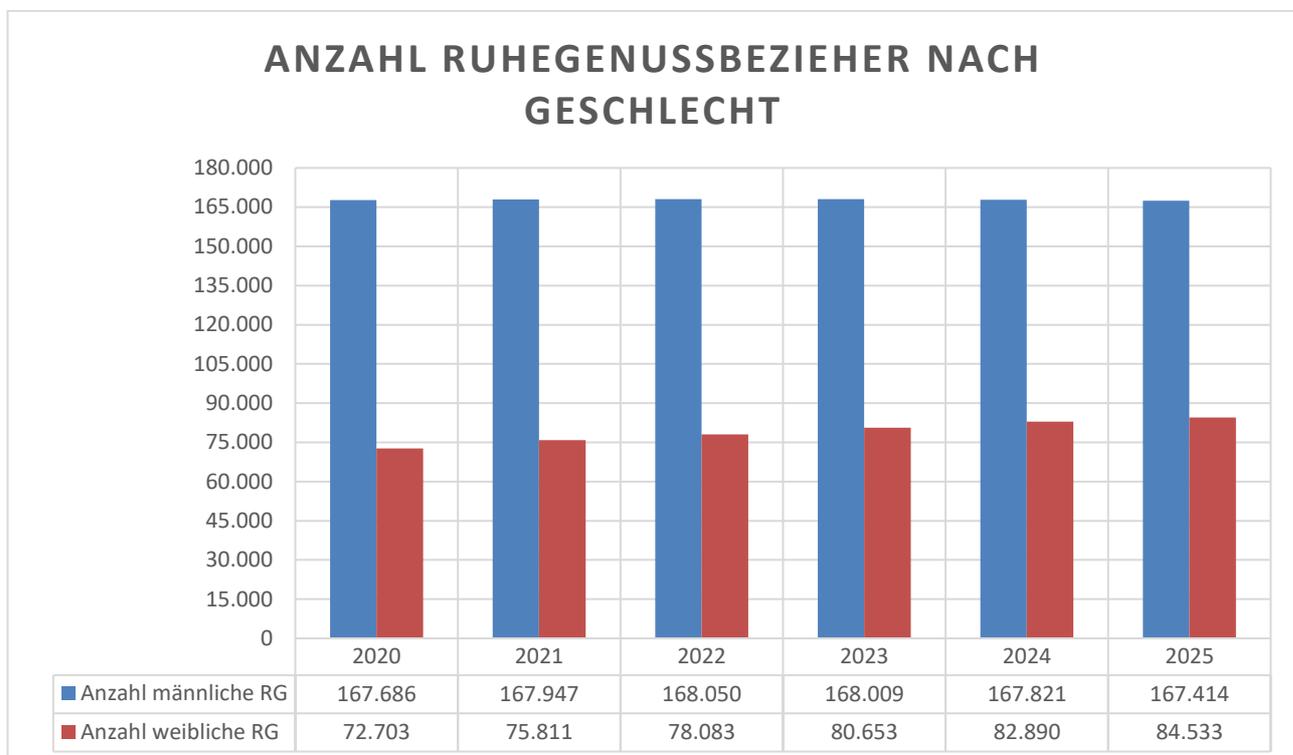
Die Trennung der Beamtenpensionisten in Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher ist, wie in Kapitel 1.4.3 bereits angemerkt, mit Einschränkungen versehen. Da in den zugrundeliegenden Daten der Bezug von mehreren Pensionen zu einer Pension zusammengezogen wird, kann ein Ruhegenussbezieher/Versorgungsgenussbezieher zusätzlich noch einen Versorgungsgenuss/Ruhegenuss beziehen.

Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Beamtenpensionisten von 2020 bis 2025



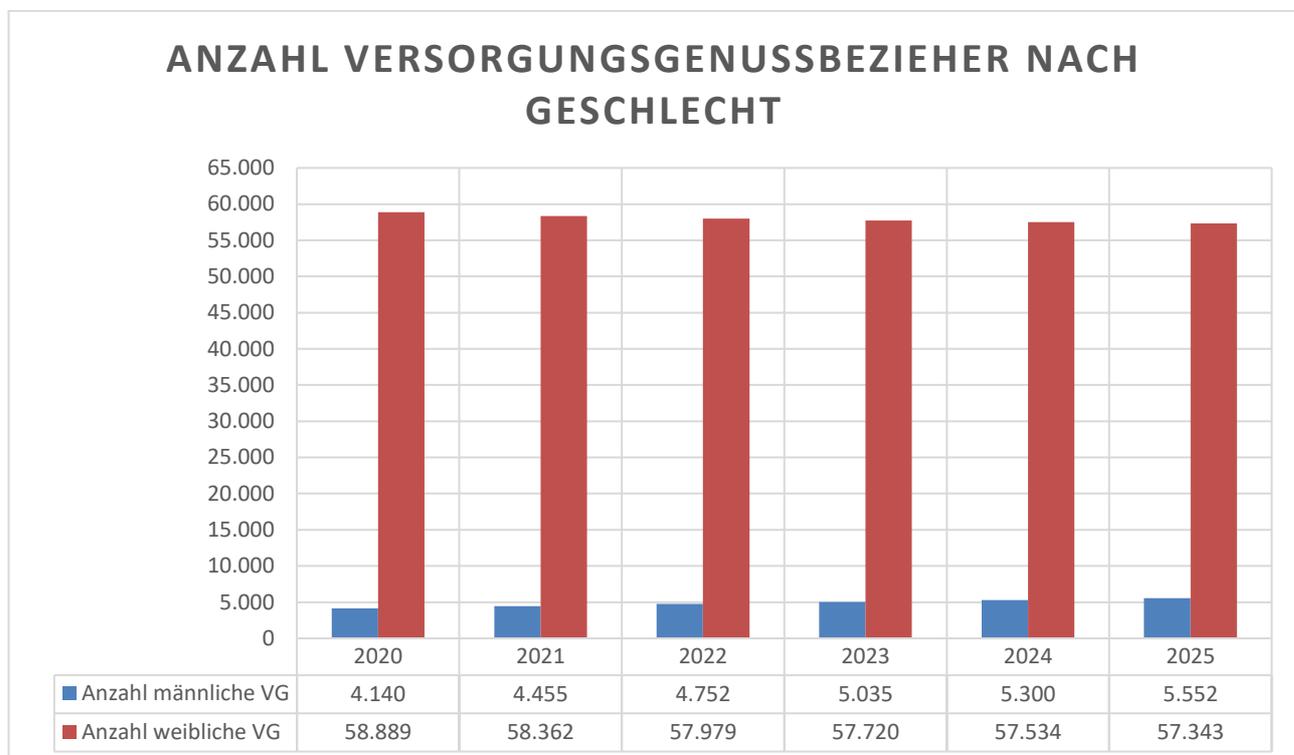
Zur Geschlechterverteilung der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher geben Abbildung 6 und Abbildung 7 Auskunft. Die Ruhegenussbezieher sind in den Projektionen zu fast zwei Dritteln männlich, wobei die Zahl der männlichen Ruhegenussbezieher über den Zeitverlauf konstant etwa bei 167.500 Personen bleibt. Die weiblichen Ruhegenussbezieher steigen hingegen von 72.700 im Jahr 2020 auf 84.500 Personen im Jahr 2025 an. Der gesamthafte Anstieg der Ruhegenussbezieher ist daher auf einen Zuwachs weiblicher Ruhegenussbezieher zurückzuführen.

Abbildung 6: Ruhegenussbezieher nach Geschlecht von 2020 bis 2025



Bei den Versorgungsgenussbeziehern (siehe Abbildung 7) ist das Bild konträr zu den Ruhegenussbeziehern. Hier ist der Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Versorgungsgenussbezieher über den Projektionsverlauf im Bereich von 6,6 % bis 8,8 %. Für 2020 werden rund 58.900 weibliche Versorgungsgenussbezieher erwartet, deren Anzahl sich bis 2025 auf rund 57.300 verringert. Bei den männlichen Versorgungsgenussbeziehern steigt die Anzahl von 4.100 auf rund 5.600 Personen im Jahr 2025.

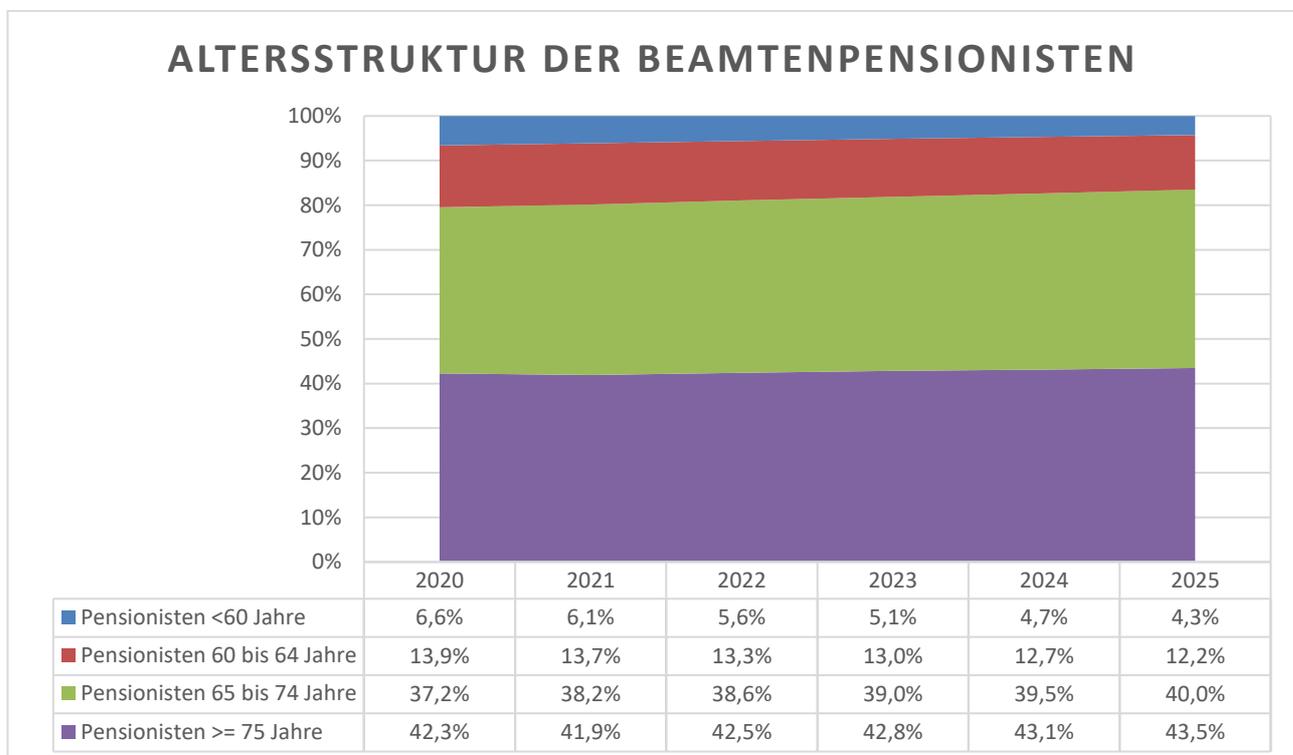
Abbildung 7: Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht von 2020 bis 2025



Die Altersstruktur der Pensionisten (Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger) ist in Abbildung 8 dargestellt. Die einzelnen Altersgruppen (im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Pensionisten) bleiben über den mittelfristigen Horizont relativ konstant. Die Pensionisten unter 60 Jahren sinken anteilmäßig von 6,6% im Jahr 2020 auf 4,3% im Jahr 2025. Ebenfalls sinkt der Anteil der Pensionisten zwischen 60 und 64 Jahren von 13,9 % im Startjahr auf 12,2 % im Jahr 2025. Demgegenüber steigen die Pensionisten mit Alter zwischen 65 und 74 Jahren und älter als 75 Jahre leicht an (37,2 % auf 40,0 % bzw. 42,3 % auf 43,5 %).

Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein gesamthafter Anstieg im durchschnittlichen Alter der Pensionsbezieher.

Abbildung 8: Altersstruktur der Beamtenpensionisten von 2020 bis 2025



2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020

Eingang in das Modell zur Projektion der Beamtenpensionen finden folgende Parameter aus der Mittelfristprognose Oktober 2020 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO):

- Nominelles Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2020 bis 2025
- Verbraucherpreisentwicklung von 2020 bis 2025
- Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf von 2020 bis 2025

Die vom WIFO prognostizierten Annahmen zur Entwicklung des Arbeitsmarkts haben für die Projektion der Beamtenpensionen keine Relevanz, da der Stand der öffentlichen Bediensteten davon größtenteils unabhängig ist.

Das nominelle BIP, die Verbraucherpreisentwicklung und das reale Gehalts- und Lohnwachstum pro Kopf lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020 lauten (siehe auch Tabelle 1):

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Nominales BIP in Mrd. €	377,545	400,701	416,684	431,206	445,004	457,684
Verbraucherpreisentwicklung	1,3%	1,5%	1,6%	1,7%	1,7%	1,6%
Reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	1,0%	0,0%	0,6%	0,6%	0,5%	0,4%

2.4 Sonstige Annahmen

Neben den Annahmen zu den Aktiv- und Pensionsständen sowie den makroökonomischen Annahmen des WIFO gehen eine Vielzahl an weiteren Annahmen in die Projektion ein. Die wichtigsten sonstigen Annahmen für die Projektionen der Beamten sind:

- Mortalitätsraten der Hauptvariante der Statistik Austria für Frauen und Männer nach Alterskohorte der aktiven sowie pensionierten Beamten
- Partnerwahrscheinlichkeit (Quelle: Aktuarvereinigung Österreich) für die Wahrscheinlichkeit der Hinterlassung eines Versorgungsbezuges bei Ableben eines aktiven Beamten während des Erwerbslebens oder eines Ruhegenussbeziehers während der Pension
- Pensionsantrittsartwahrscheinlichkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen) für jede im Modell umfasste Pensionsantrittsart
- Invalidisierungswahrscheinlichkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen) zur Abschätzung der zukünftigen Pensionsantritte aufgrund von Dienstunfähigkeit

3 Pensionsaufwand

Kapitel 3 behandelt den Pensionsaufwand für Beamte. Zunächst werden die grundsätzlichen Einflussfaktoren beschrieben. Danach werden die zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Beamtenpensionen beleuchtet. Anschließend werden die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands

Der Pensionsaufwand bezeichnet die Aufwendungen für die Pensionsleistungen der Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der ÖBB sowie der Länder- und Gemeindebeamten. Die Projektion umfasst dabei sowohl die Ruhegenüsse (Eigenpensionen), als auch die Versorgungsgenüsse der Beamten (Hinterbliebenenpensionen).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Pensionsaufwand der Beamten von der generellen demografischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung grundsätzlich unabhängig. Ebenso sind die Partizipationsraten am Arbeitsmarkt für die Entwicklung der Aufwendungen irrelevant.

Vielmehr wird der (spätere) Pensionsaufwand

- von der Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamten,
- der Pragmatisierungsstrategie des Bundes und der Länder/Gemeinden,
- den Erwerbsverläufen der aktiven Beamten
- sowie den gesetzlichen Regelungen zur Höhe der Beamtenpensionen bestimmt.

Durch das Sinken der Anzahl der aktiven Beamten wird es langfristig gesehen auch zu einer geringeren Anzahl an Pensionsbeziehern kommen.

Für das Jahr 2021 ist eine gestaffelte Pensionsanpassung anstelle des Anpassungsfaktors von 1,5 % geplant und in den nachfolgenden Projektionen bereits mitberücksichtigt:

1. 3,5 % bei einer monatlichen Pensionshöhe bis 1.000 €

2. 3,5 % linear absinkend auf 1,5 % bei einer monatlichen Pensionshöhe von 1.000 € bis 1.400 €
3. 1,5 % bei einer monatlichen Pensionshöhe von 1.400 € bis 2.333 €
4. 35 € ab einer Pensionshöhe von 2.333 €

Für den restlichen Projektionszeitraum liegt als Anpassungsfaktor zur Valorisierung der bestehenden Pensionen die Entwicklung der Verbraucherpreise gem. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020 zugrunde.

Nach den zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich wird der Pensionsaufwand in absoluten Werten und in % des nominellen BIP beschrieben. Nicht im Pensionsaufwand enthalten ist der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der pensionierten Beamten.

3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich

Im Pensionsbereich gab es mit der Einführung des Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. der neuen Ausgleichszulagensätze, mit der Abschaffung der Wartefrist bei der erstmaligen Pensionsanpassung sowie der Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten drei größere Maßnahmen. Die Auswirkungen auf den Bereich der Beamtenpensionen sind nachfolgend dargestellt.

3.2.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde im ASVG die Wartezeit zur erstmaligen Pensionsanpassung für Eigenpensionen verkürzt, weshalb die erstmalige Pensionsanpassung nun bereits im Jahr nach der Pensionierung eintritt (anstatt wie zuvor im zweitfolgenden Jahr). Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionensystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) gilt die Abschaffung der Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung auch für vollharmonisierte Beamte. Da vollharmonisierte Beamte (in der Regel ab Jahrgang 1976 oder ab Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1.1.2005) das reguläre Pensionsantrittsalter erst nach dem Projektionszeitraum erreichen und bis zum Jahr 2025 nur Einzelfälle (z.B. aufgrund

einer Dienstunfähigkeitspension) eine sofortige erstmalige Pensionsanpassung erhalten, hat diese Maßnahme im Rahmen dieses Gutachtens keine finanziellen Auswirkungen.

3.2.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten

Ebenso im Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit die Verminderung der Pensionsleistung aufgrund von Abschlägen aufgehoben. Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit der Pensionsbemessung von Beamten nach Neurecht gilt die Befreiung von den Abschlägen bei vollharmonisierten Beamten ebenfalls. Für den Projektionszeitraum dieses Gutachtens ergeben sich aus dieser Maßnahme im Beamtenpensionsbereich keinerlei Mehrkosten, da bei Pensionsantritt eines vollharmonisierten Beamten (in der Regel Beamte ab Jahrgang 1976 oder ab Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1.1.2005) im Zeitraum bis 2025 keine 540 Beitragsmonate vorliegen werden.

3.2.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze

Mit dem BGBl. I Nr. 84/2019 wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus eingeführt. Für die Beamten nach Neurecht gelten diese Regelungen ebenfalls. Ein Mehraufwand wird für den Projektionszeitraum dieses Gutachtens nicht erwartet, da Neubeamte das reguläre Pensionsantrittsalter erst nach dem Jahr 2025 erreichen und bei einem früheren Pensionsantritt (z.B. aufgrund einer Dienstunfähigkeitspension) die notwendigen Beitragszeiten nicht vorliegen werden.

3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP

Die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwands von 2020 bis 2025 ist in Abbildung 9 gesamthaft und nach Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher getrennt dargestellt.

Der **Pensionsaufwand für die Ruhegenussbezieher** beträgt im Jahr 2020 10,71 Mrd. € und steigt bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 11,97 Mrd. € an. Das entspricht einer Steigerung von rund 1,25 Mrd. € bzw. 11,7 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

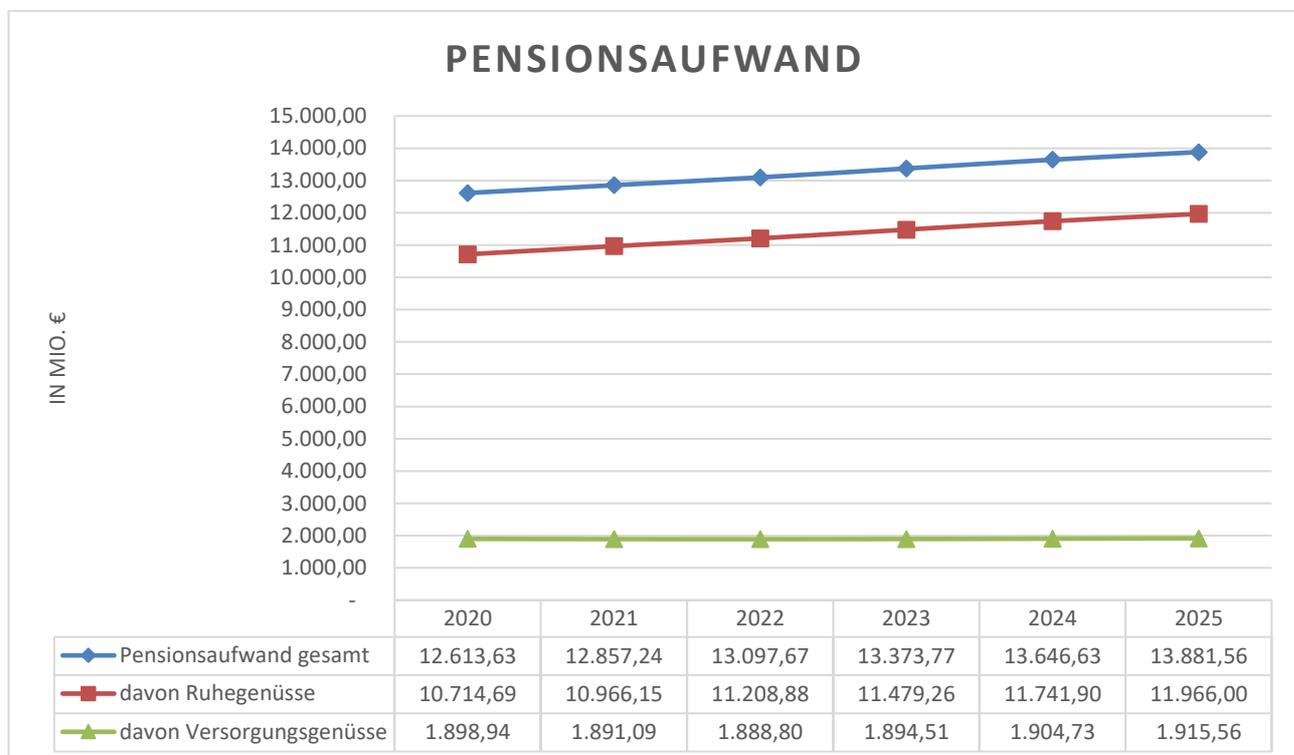
Der **Pensionsaufwand für die Versorgungsgenussbezieher** beträgt im Jahr 2020 1,90 Mrd. €. Im Gegensatz zum Aufwand für die Ruhegenussbezieher stagniert der Pensionsaufwand für Versorgungsgenüsse und beträgt 2025 1,92 Mrd. €. Die Entwicklung entspricht einem Anstieg von 2020 bis 2025 um 16 Mio. € bzw. 0,9 %.

Gesamthaft (Ruhe- und Versorgungsgenüsse) wird für das Basisjahr 2020 ein Pensionsaufwand von rund 12,61 Mrd. € prognostiziert, der bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 13,88 Mrd. € ansteigt. Das entspricht gegenüber dem Startjahr einem gesamthaften Anstieg von 1,27 Mrd. € bzw. 10,1 %.

Für die steigenden Pensionsaufwendungen lassen sich folgende zwei Hauptgründe festmachen:

- Anstieg der Anzahl der Pensionsbezieher um rund 11.400 von 2020 bis 2025 (siehe dazu Abbildung 5). Dieser ist dadurch bedingt, dass die kohortenstarken Jahrgänge der aktiven Beamten (Babyboomer-Generation) im Zeitraum dieses Gutachtens in den Ruhestand übertreten und somit die Anzahl der Pensionsneuzugänge die Anzahl der Pensionsabgänge aus dem Beamtenpensionssystem übertrifft.
- Anstieg der Durchschnittspension, hauptsächlich aufgrund der jährlichen Pensionsanpassungen

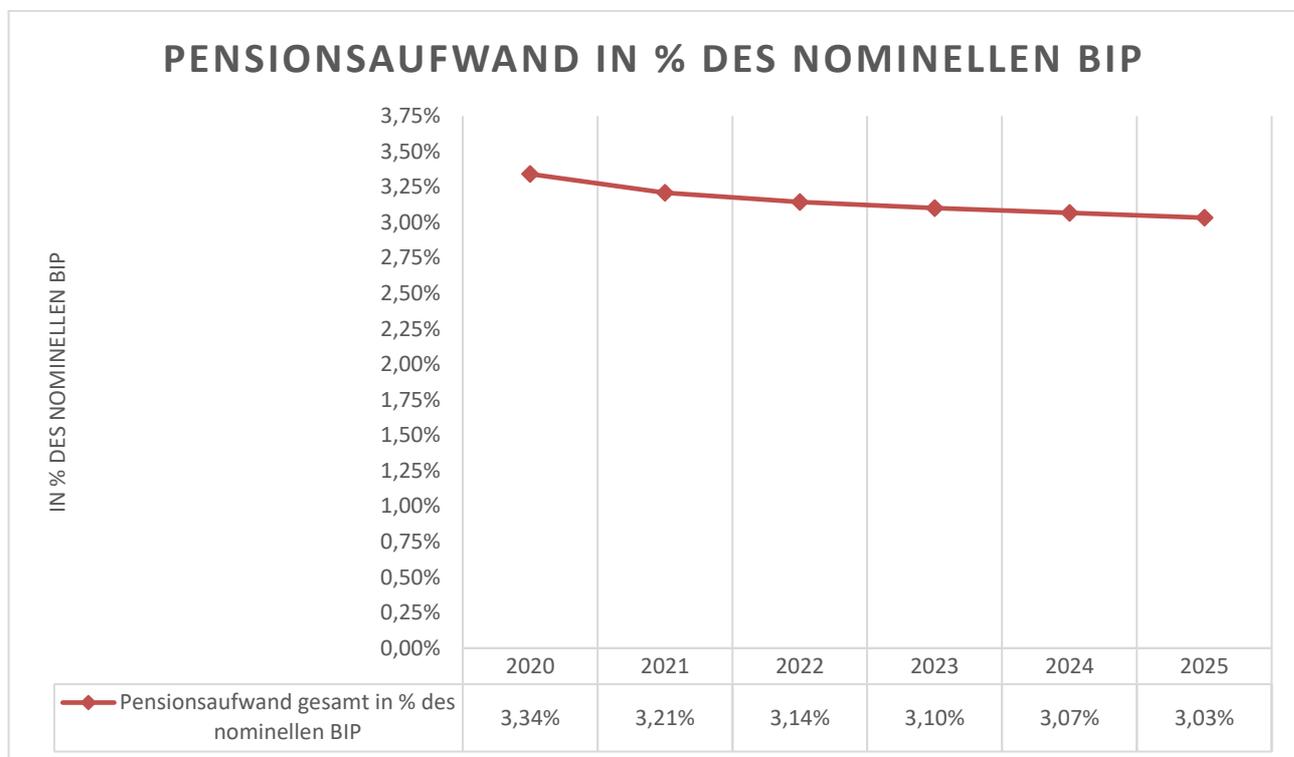
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2020 bis 2025 in Mio. €



In % des nominellen BIP ist die Entwicklung der Beamtenpensionsaufwendungen (Abbildung 10) bereits rückläufig. Beträgt der Gesamtaufwand der Pensionsleistungen 2020 noch 3,34 % des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2025 um 0,31 Prozentpunkte auf 3,03 % des BIP.

Aufgrund der COVID-19-Krise und dem damit einhergehenden Einbruch des nominellen BIP (während der Pensionsaufwand von COVID-19 nicht oder nur kaum berührt ist) im Jahr 2020 und den derzeit noch nicht absehbaren Auswirkungen auf die Folgejahre sind die Ergebnisse in % des BIP mit Vorsicht zu betrachten.

Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2020 bis 2025 in % des nominellen BIP



4 Beitragseinnahmen

Kapitel 4 des Mittelfristgutachtens behandelt die Beitragseinnahmen aus Pflichtbeiträgen. Unterkapitel 4.1 beschreibt die von der Projektion umfassten Beiträge sowie die Einflussfaktoren. Im nachfolgenden Unterkapitel 4.2 sind die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen

Unter Beitragseinnahmen wird die Summe der Beiträge zur Finanzierung des Beamtenpensionssystems verstanden.

Vom Modell werden folgende Pensionsbeiträge umfasst und projiziert:

- Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten
- Pensionssicherungsbeiträge der Beamten in Ruhe (sowie der Versorgungsgenussbezieher)
- Pensionssicherungsbeiträge der aktiven ÖBB-Beamten

Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamten sind im Altrecht komplex ausgestaltet und vom Geburtsjahr sowie dem Jahr der Pragmatisierung der jeweiligen Person abhängig. Zusätzlich ist bei den Dienstnehmerbeiträgen im Altrecht die Höhe des Beitragssatzes von der Höchstbeitragsgrundlage abhängig. Ähnlich komplex verhält sich der Beitragssatz zum Pensionssicherungsbeitrag der Beamten in Ruhe (der abhängig vom Jahr des Pensionsantritts ist) sowie der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Beamten der ÖBB. Für Beamte, die durch die Pensionsharmonisierung (Neurecht) den Bestimmungen des ASVG und APG unterliegen, wurden die Beitragssätze vereinheitlicht.

Abhängig ist die Höhe der Beitragseinnahmen hauptsächlich von folgenden Faktoren:

- Anzahl der aktiven Beamten
- Höhe des Gehalts

- Anzahl der Pensionisten sowie die Pensionshöhe (für den Pensionssicherungsbeitrag)
- Ausgestaltung der Beitragssätze

Nicht in diesem Gutachten ausgewiesen werden die Dienstgeberbeiträge zur Pension, da der jeweilige Dienstgeber einer Beamtengruppe (z.B. der Bund für die Bundesbeamten) sich diese Dienstgeberbeiträge selbst auszahlt. Bei den Dienstgeberbeiträgen im Beamtenpensionssystem handelt es sich daher um ein Nullsummenspiel.

Exkurs: Pensionssicherungsbeiträge

Die Pensionssicherungsbeiträge der Bundesbeamten sind grundsätzlich in § 13a iVm. § 91 PG 1965 geregelt und stellen ein Unikum des Beamtenpensionssystems dar. Der Beitrag ist von den pensionierten Beamten für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs zu leisten und in der Beitragshöhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts. Beamte, geboren nach dem 1.12.1959 und mit Pensionsantritt nach dem 31.12.2019 haben keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr zu leisten. Die Pensionssicherungsbeiträge der anderen Beamtengruppen orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Bestimmungen des PG 1965 und sind in den Projektionen ebenso mitberücksichtigt.

Eine weitere Besonderheit stellt der Pensionssicherungsbeitrag nach § 52 des Bundesbahngesetzes dar. Dieser ist von den aktiven ÖBB-Bediensteten zusätzlich zum regulären Pensionsbeitrag zu leisten.

4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen von 2020 bis 2025. Ausgewiesen werden in der Abbildung die gesamten Beitragseinnahmen inklusive einer Aufteilung in Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge zur Pension) und Pensionssicherungsbeiträge.

Die **Beitragseinnahmen aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension** sinken von 1,26 Mrd. € im Jahr 2020 durchgehend auf 1,07 Mrd. € im Jahr 2025. Das entspricht einem Rückgang von 190 Mio. € bzw. 15,1 % in fünf Jahren.

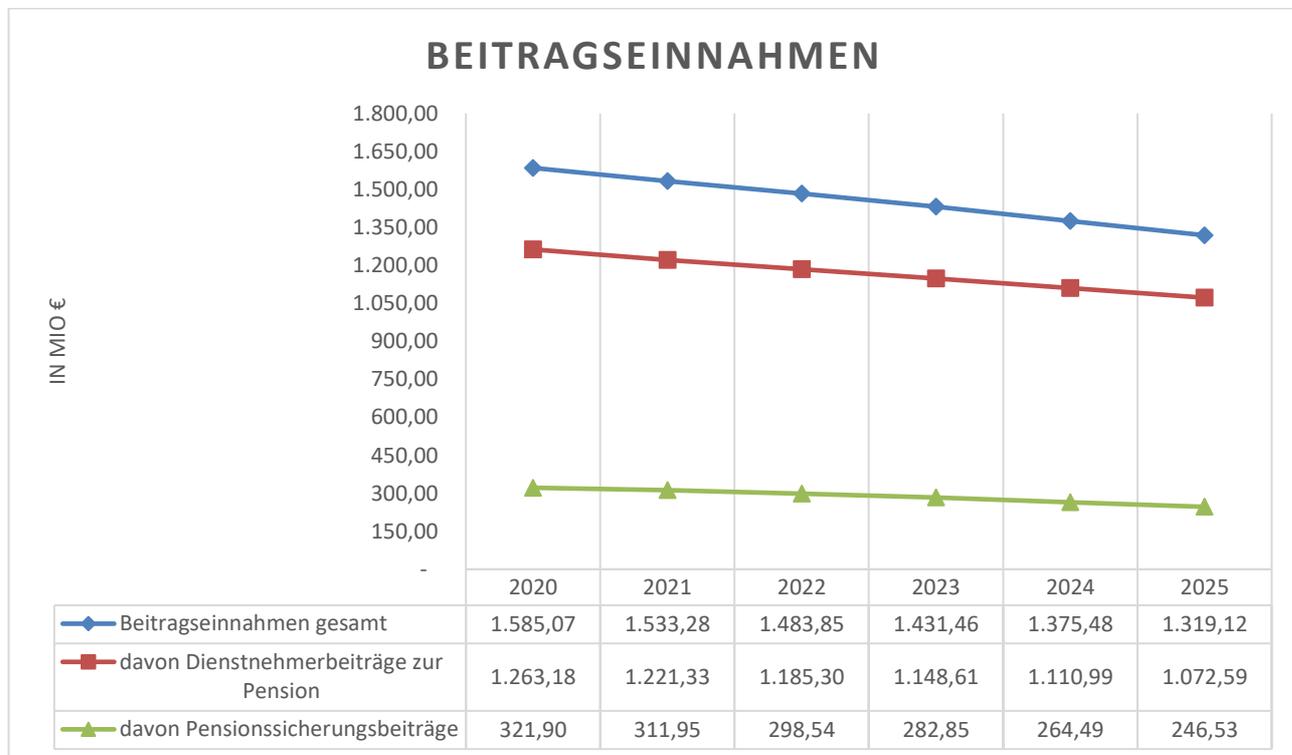
Die **Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten und der aktiven ÖBB-Beamten** sind im Projektionszeitraum des Gutachtens ebenfalls durchgehend fallend. Die Einnahmen von 322 Mio. € im Jahr 2020 sinken kontinuierlich auf 247 Mio. € im Jahr 2025 (-75 Mio. € bzw. - 23,4 %).

Die **Gesamtsumme der Beitragseinnahmen** beläuft sich 2020 damit auf rund 1,59 Mrd. € und sinkt bis 2025 schätzungsweise auf 1,32 Mrd. €. Insgesamt wird bei den Beitragseinnahmen ein Rückgang um 266 Mio. € bzw. 16,8 % erwartet.

Der Rückgang in den Beitragseinnahmen ergibt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension sinken aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamten und damit der Beitragszahler. Dieser Effekt überwiegt auch den gegenteiligen Effekt der jährlichen Gehaltsanpassung, der ein Steigen der Gehälter und damit der Dienstnehmerbeiträge zur Pension zur Folge hat.
- Die Pensionssicherungsbeiträge sinken einerseits aufgrund des Rückgangs der aktiven ÖBB-Bediensteten, andererseits aufgrund des Abgangs von Pensionisten mit hohen Pensionssicherungsbeiträgen bei gleichzeitigem Zugang von Pensionisten mit niedrigeren bzw. keinen Pensionssicherungsbeiträgen.

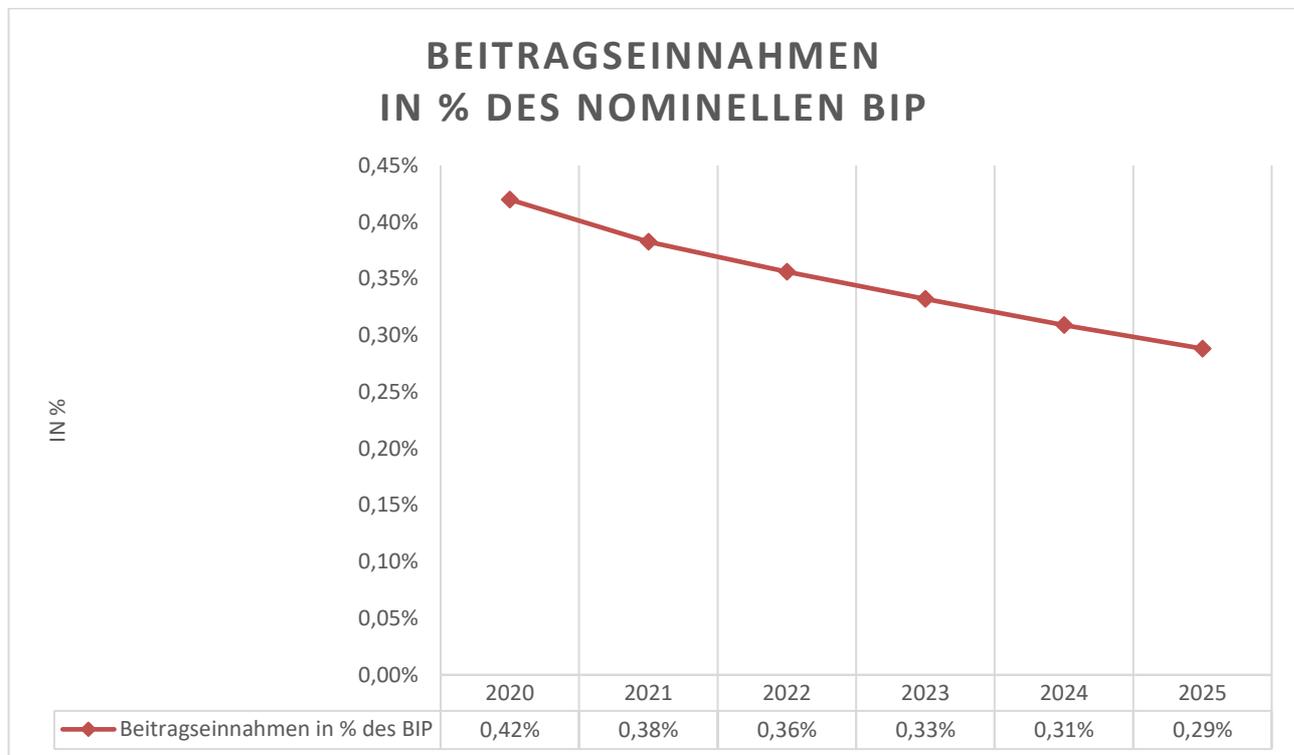
Abbildung 11: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstnehmerbeiträgen zur Pension und Pensionssicherungsbeiträgen getrennt von 2020 bis 2025 in Mio. €



In % des nominellen BIP, siehe Abbildung 12, sinken die Beitragseinnahmen von 2020 bis 2025 durchgehend. Betragen die Gesamteinnahmen im Jahr 2020 noch 0,42 % des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2025 um 0,13 Prozentpunkte auf 0,29 % des BIP.

Ebenso wie bei den Pensionsaufwendungen sind auch bei den Beitragseinnahmen die Ergebnisse in % des nominellen BIP aufgrund der COVID-19-Krise und des damit einhergehenden Einbruchs des BIP im Jahr 2020 und der derzeit nur schwer abschätzbaren Auswirkungen auf die Folgejahre mit großer Vorsicht zu betrachten. Die Pflichtbeiträge der Beamten sind im Großen und Ganzen von COVID-19 unbeeinflusst.

Abbildung 12: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) von 2020 bis 2025 in % des nominellen BIP



5 Zusammenfassung

Das Mittelfristgutachten über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2025 ist das erste Gutachten seiner Art. Erstmals wird damit auf nationaler Ebene versucht, die Entwicklung aller Beamtenpensionen in Österreich mittelfristig einzuschätzen. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten im Bereich der Beamten sind die notwendigen Daten im Aktiv- und Pensionsbereich über eine Vielzahl an Stellen/Institutionen verteilt, wodurch derzeit nur die Lohnsteuerdaten als konsistente Datenquelle für die Identifikation der Beamten zur Verfügung stehen. Die Lohnsteuerdaten sind jedoch mit Einschränkungen verbunden, die im Rahmen dieses Gutachtens dargelegt werden. Von künftigen Verbesserungen in der Datenlage wird es auch abhängen, inwieweit eine exaktere und differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionen möglich sein wird.

Die zuletzt gesetzten **Pensionsmaßnahmen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Pensionsbonus/Ausgleichszulagen, Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung, Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten) gelten auch für Neubeamte, haben aber bis zum Jahr 2025 keine finanziellen Auswirkungen auf die Beamtenpensionen.

Im Projektionshorizont dieses Gutachtens sinkt die Anzahl der **aktiven Beamten** aufgrund der eingeschränkten Pragmatisierung um 27.000 Personen bzw. 15,1 % von 179.400 im Jahr 2020 auf 152.400 aktive Beamte im Jahr 2025. Dementsprechend sinken auch die **Beitragseinnahmen** aus Pflichtbeiträgen um 266 Mio. € bzw. 16,8 % von 1,59 Mrd. € im Jahr 2020 auf 1,32 Mrd. € im Jahr 2025. In % des nominellen BIP sinken die Beitragseinnahmen um 0,13 Prozentpunkte von 0,42 % im Jahr 2020 auf 0,29 % im Jahr 2025 des BIP.

Bei den **Pensionsbeziehern** wird ein Anstieg um rund 11.400 Personen bzw. 3,8 % von 303.400 Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern im Jahr 2020 auf 314.800 im Jahr 2025 erwartet. In Verbindung mit den jährlichen Pensionsanpassungen wird daher ein Anstieg

der **Pensionsausgaben** um 1,27 Mrd. € bzw. 10,1 % von 12,61 Mrd. € im Jahr 2020 auf 13,88 Mrd. € im Jahr 2025 prognostiziert. In Relation zum nominellen BIP ist der Pensionsaufwand um 0,31 Prozentpunkte von 3,34 % im Jahr 2020 auf 3,03 % bis 2025 bereits rückläufig.

6 Übersichten Tabellen

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf

Jahr	Reales BIP	Nominelles BIP	Verbraucherpreise	Veränderung reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
2020	348,6	377,5	1,3%	1,0%
2021	363,9	400,7	1,5%	0,0%
2022	372,8	416,7	1,6%	0,6%
2023	379,4	431,2	1,7%	0,6%
2024	384,9	445,0	1,7%	0,5%
2025	389,8	457,7	1,6%	0,4%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	15,3	23,2
2022	8,9	16,0
2023	6,6	14,5
2024	5,6	13,8
2025	4,9	12,7
2020-2025	41,3	80,1

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	4,4%	6,1%
2022	2,4%	4,0%
2023	1,8%	3,5%
2024	1,5%	3,2%
2025	1,3%	2,8%
2020-2025	11,8%	21,2%

Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor

Jahr	Monatliche Höchstbeitrags- grundlage	Aufwertungszahl	Anpassungsfaktor
2020	5.370	3,1%	1,8%
2021	5.550	3,3%	1,5%
2022	5.640	1,6%	1,4%
2023	5.760	1,9%	1,6%
2024	5.880	2,2%	1,7%
2025	6.000	2,2%	1,7%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	180
2022	90
2023	120
2024	120
2025	120
<i>2020-2025</i>	<i>630</i>

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	3,4%
2022	1,6%
2023	2,1%
2024	2,1%
2025	2,0%
<i>2020-2025</i>	<i>11,7%</i>

Tabelle 3: Anzahl der Beamtenpensionisten, Anzahl der Ruhegenussbezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieher

Jahr	Anzahl Beamtenpensionisten	davon Ruhegenussbezieher	davon Versorgungsgenussbezieher
2020	303.418	240.389	63.029
2021	306.575	243.758	62.817
2022	308.864	246.134	62.731
2023	311.417	248.662	62.755
2024	313.544	250.711	62.833
2025	314.841	251.946	62.895

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	3.157	3.369	-211
2022	2.289	2.376	-87
2023	2.553	2.528	24
2024	2.127	2.049	78
2025	1.297	1.236	62
<i>2020-2025</i>	<i>11.423</i>	<i>11.557</i>	<i>-134</i>

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	1,0%	1,4%	-0,3%
2022	0,7%	1,0%	-0,1%
2023	0,8%	1,0%	0,0%
2024	0,7%	0,8%	0,1%
2025	0,4%	0,5%	0,1%
<i>2020-2025</i>	<i>3,8%</i>	<i>4,8%</i>	<i>-0,2%</i>

Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Ruhegenussbezieher		Anzahl Versorgungsgenussbezieher	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2020	167.686	72.703	4.140	58.889
2021	167.947	75.811	4.455	58.362
2022	168.050	78.083	4.752	57.979
2023	168.009	80.653	5.035	57.720
2024	167.821	82.890	5.300	57.534
2025	167.414	84.533	5.552	57.343

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	261	3.108	315	-526
2022	104	2.272	297	-383
2023	-41	2.569	284	-259
2024	-189	2.237	264	-186
2025	-407	1.643	252	-190
2020-2025	-272	11.829	1.412	-1.546

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	0,2%	4,3%	7,6%	-0,9%
2022	0,1%	3,0%	6,7%	-0,7%
2023	0,0%	3,3%	6,0%	-0,4%
2024	-0,1%	2,8%	5,2%	-0,3%
2025	-0,2%	2,0%	4,8%	-0,3%
2020-2025	-0,2%	16,3%	34,1%	-2,6%

Tabelle 5: Altersstruktur der Pensionisten

Jahr	Altersstruktur Pensionisten			
	Pensionisten <60 Jahre	Pensionisten 60 bis 64 Jahre	Pensionisten 65 bis 74 Jahre	Pensionisten >= 75 Jahre
2020	20.023	42.116	112.942	128.337
2021	18.679	42.116	117.253	128.527
2022	17.398	41.003	119.341	131.122
2023	16.029	40.561	121.471	133.356
2024	14.713	39.777	123.904	135.150
2025	13.459	38.378	126.093	136.912

Anteil in %	Pensionisten <60 Jahre	Pensionisten 60 bis 64 Jahre	Pensionisten 65 bis 74 Jahre	Pensionisten >= 75 Jahre
2020	6,6%	13,9%	37,2%	42,3%
2021	6,1%	13,7%	38,2%	41,9%
2022	5,6%	13,3%	38,6%	42,5%
2023	5,1%	13,0%	39,0%	42,8%
2024	4,7%	12,7%	39,5%	43,1%
2025	4,3%	12,2%	40,0%	43,5%

Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP

Jahr	Pensionsaufwand	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse	Pensionsaufwand
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2020	12.613,6	10.714,7	1.898,9	3,34%
2021	12.857,2	10.966,2	1.891,1	3,21%
2022	13.097,7	11.208,9	1.888,8	3,14%
2023	13.373,8	11.479,3	1.894,5	3,10%
2024	13.646,6	11.741,9	1.904,7	3,07%
2025	13.881,6	11.966,0	1.915,6	3,03%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	243,6	251,5	-7,9	-0,13%P
2022	240,4	242,7	-2,3	-0,07%P
2023	276,1	270,4	5,7	-0,04%P
2024	272,9	262,6	10,2	-0,03%P
2025	234,9	224,1	10,8	-0,03%P
2020-2025	1.267,9	1.251,3	16,6	-0,31%P

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	1,9%	2,3%	-0,4%
2022	1,9%	2,2%	-0,1%
2023	2,1%	2,4%	0,3%
2024	2,0%	2,3%	0,5%
2025	1,7%	1,9%	0,6%
2020-2025	10,1%	11,7%	0,9%

Tabelle 7: Aktive Beamte gesamt und nach Geschlecht

Jahr	Aktive Beamte	davon Männer	davon Frauen
2020	179.409	110.565	68.844
2021	173.747	106.225	67.522
2022	168.145	101.687	66.457
2023	162.685	97.430	65.255
2024	157.423	93.222	64.201
2025	152.399	89.011	63.388

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	-5.662	-4.340	-1.322
2022	-5.603	-4.538	-1.064
2023	-5.460	-4.257	-1.203
2024	-5.262	-4.208	-1.054
2025	-5.024	-4.211	-812
<i>2020-2025</i>	<i>-27.010</i>	<i>-21.554</i>	<i>-5.456</i>

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	-3,2%	-3,9%	-1,9%
2022	-3,2%	-4,3%	-1,6%
2023	-3,2%	-4,2%	-1,8%
2024	-3,2%	-4,3%	-1,6%
2025	-3,2%	-4,5%	-1,3%
<i>2020-2025</i>	<i>-15,1%</i>	<i>-19,5%</i>	<i>-7,9%</i>

Tabelle 8: Altersstruktur aktive Beamte

Jahr	Altersstruktur der aktiven Beamten			
	Aktive Beamte <40 Jahre	Aktive Beamte 40 bis 59 Jahre	Aktive Beamte 60 bis 64 Jahre	Aktive >=65 Jahre
2020	34.368	117.578	26.986	477
2021	40.044	107.107	26.067	529
2022	44.717	97.016	25.906	506
2023	49.564	87.434	25.214	473
2024	53.981	78.953	24.045	444
2025	57.716	71.388	22.858	438

Anteil in %	Aktive Beamte <40 Jahre	Aktive Beamte 40 bis 59 Jahre	Aktive Beamte 60 bis 64 Jahre	Aktive >=65 Jahre
2020	19,2%	65,5%	15,0%	0,3%
2021	23,0%	61,6%	15,0%	0,3%
2022	26,6%	57,7%	15,4%	0,3%
2023	30,5%	53,7%	15,5%	0,3%
2024	34,3%	50,2%	15,3%	0,3%
2025	37,9%	46,8%	15,0%	0,3%

Tabelle 9: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstnehmerbeiträgen zur Pension und Pensionsversicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP

Jahr	Beitrags- einnahmen gesamt	davon Dienstnehmer- beiträge zur Pension	davon Pensions- versicherungs- beiträge	Beitrags- einnahmen gesamt
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2020	1.585,1	1.263,2	321,9	0,42%
2021	1.533,3	1.221,3	311,9	0,38%
2022	1.483,8	1.185,3	298,5	0,36%
2023	1.431,5	1.148,6	282,9	0,33%
2024	1.375,5	1.111,0	264,5	0,31%
2025	1.319,1	1.072,6	246,5	0,29%

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2021	-51,8	-41,8	-10,0	-0,04%P
2022	-49,4	-36,0	-13,4	-0,03%P
2023	-52,4	-36,7	-15,7	-0,02%P
2024	-56,0	-37,6	-18,4	-0,02%P
2025	-56,4	-38,4	-18,0	-0,02%P
2020-2025	-266,0	-190,6	-75,4	-0,13%P

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2021	-3,3%	-3,3%	-3,1%
2022	-3,2%	-2,9%	-4,3%
2023	-3,5%	-3,1%	-5,3%
2024	-3,9%	-3,3%	-6,5%
2025	-4,1%	-3,5%	-6,8%
2020-2025	-16,8%	-15,1%	-23,4%

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2020; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	37
Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor	38
Tabelle 3: Anzahl der Beamtenpensionisten, Anzahl der Ruhegenussbezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieher	39
Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht	40
Tabelle 5: Altersstruktur der Pensionisten	41
Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP	42
Tabelle 7: Aktive Beamte gesamt und nach Geschlecht	43
Tabelle 8: Altersstruktur aktive Beamte	44
Tabelle 9: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstnehmerbeiträgen zur Pension und Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte	8
Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte	9
Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2020 bis 2025	16
Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamten von 2020 bis 2025	17
Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der Beamtenpensionisten von 2020 bis 2025	19
Abbildung 6: Ruhegenussbezieher nach Geschlecht von 2020 bis 2025	20
Abbildung 7: Versorgungsgenussbezieher nach Geschlecht von 2020 bis 2025	21
Abbildung 8: Altersstruktur der Beamtenpensionisten von 2020 bis 2025	22
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2020 bis 2025 in Mio. €	28
Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands von 2020 bis 2025 in % des nominellen BIP	29
Abbildung 11: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstnehmerbeiträgen zur Pension und Pensionssicherungsbeiträgen getrennt von 2020 bis 2025 in Mio. €	33
Abbildung 12: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) von 2020 bis 2025 in % des nominellen BIP	34

Abkürzungen

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
iVm.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PG	Pensionsgesetz
RG	Ruhegenuss(bezogener)
UG	Untergliederung
VG	Versorgungsgenuss(bezogener)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)